

10829 Berlin, 22. Februar 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-332
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 51-1.23.15-1/08

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-23.15-1693

Antragsteller:

RYGOL DÄMMSTOFFE
Werner Rygol GmbH & Co. KG
Kelheimer Straße 37
93351 Painten

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmstoff aus expandiertem Polystyrol (EPS)
nach DIN EN 13163:2001-10
"RYGOL EPS-Wärmedämmplatte ECO"

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 13163:2001-10.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung des werkmäßig hergestellten Dämmstoffs aus expandiertem Polystyrol (EPS) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13163¹.

Der Dämmstoff aus wieder aufbereiteten EPS-Produktions- und Baustellenabfällen (Zuschnitte) hat die Bezeichnung "RYGOL EPS-Wärmedämmplatte ECO".

Der Dämmstoff wird im Herstellwerk Rygol Dämmstoffe Werner Rygol GmbH & Co. KG, Kehlheimer Straße 37, 93551 Painten, hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Dämmstoff darf als Wärmedämmung entsprechend dem Anwendungsgebiet DEO (dg) nach der Norm DIN V 4108-10² und unter Beachtung der für die Klasse E nach DIN EN 13501-1³ (entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "normalentflammbar") geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

Der Dämmstoff wird hierbei unter "schwimmend" verlegten Estrichen nach DIN 18560-2⁴ angeordnet.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Der Dämmstoff muss den Anforderungen der Norm DIN EN 13163¹ in Verbindung mit der Norm DIN V 4108-10² für das Anwendungsgebiet DEO entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Der Dämmstoff hat folgende Abmessungen (Nennmaße):

Länge: 1000 mm

Breite: 500 mm

Dicke: 40 mm bis 150 mm in 10 mm Schritten

Die Oberflächen des Dämmstoffs haben eine Waffelstruktur, die Kanten sind gerade.

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i nach DIN EN 13163¹ den Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{\text{grenz}} = 0,0347 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ nicht überschreiten.

1	DIN EN 13163:2001-10:	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13163:2001
2	DIN V 4108-10:2004-06:	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN EN 13501-1:2007-05:	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007
4	DIN 18560-2:2004-04:	Estriche im Bauwesen; Teil 2: Estriche und Heizestrichen auf Dämmschichten (schwimmende Estriche)



2.1.3 Druckspannung bei 10 % Stauchung

Die Druckspannung bei 10 % Stauchung ist nach DIN EN 13163¹ zu bestimmen. Kein Prüfergebnis darf den Wert von 60 kPa für die Stufe CS(10)60 unterschreiten.

2.1.4 Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene

Die Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene ist nach DIN EN 13163¹ zu bestimmen. Kein Prüfergebnis darf den Wert von 50 kPa für die Stufe TR50 unterschreiten.

2.1.5 Biegefestigkeit

Die Biegefestigkeit ist nach DIN EN 13163¹ zu bestimmen. Kein Prüfergebnis darf den Wert von 100 kPa für die Stufe BS100 unterschreiten.

2.1.6 Zusammendrückbarkeit

Die Zusammendrückbarkeit ist nach DIN EN 13163¹ zu bestimmen. Kein Prüfergebnis darf den Wert von 2 mm für die Stufe CP2 überschreiten.

2.1.7 Rohdichte

Jeder Einzelwert der Rohdichte des Dämmstoffs muss bei Prüfung nach DIN EN 13163¹ mindestens 20 kg/m³ betragen.

2.1.8 Zusammensetzung

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Zusammensetzung ist einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Bezeichnung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffs sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Bezeichnung

Der Dämmstoff ist wie folgt zu bezeichnen:

"RYGOL EPS-Wärmedämmplatte ECO" – EPS-DIN EN 13163-T1-L1-W1-S1-P3-CS(10)60-TR50-BS100-CP2

2.2.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13163¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1693
- Kurzzeichen DEO für das Anwendungsgebiet nach DIN V 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,036 \text{ W/(m·K)}$

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das unter Abschnitt 1.1 genannte Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13163¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen gilt für den unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoff folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN V 4108-4⁵, Tabelle 2, Zeile 5.2, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.1.2 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} :

$$\lambda = 0,036 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$$

Fechner

Beglaubigt

